

Beitragsordnung Förderverein „Wispensteiner Leinebrücke e. V.“

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 (1) der Satzung in der Fassung vom 25. Juli 2005.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Zweckerfüllung und Arbeit des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung in § 4 grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§ 3 Regelungen

- (1) Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zur nächsten Festlegung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus den §§ 4 und 5 dieser Beitragsordnung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (4) Ein Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr kann jederzeit erfolgen. Dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Der Austritt aus dem Verein im laufenden Geschäftsjahr kann jederzeit erfolgen. Dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Alle Beiträge des Vereins sind auf die Beitragskonten des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindungen lauten: Sparkasse Hildesheim BLZ 259 501 30 Kontonummer 74 553 101 und Volksbank Seesen BLZ 278 937 60 Kontonummer 31 02 006 200.
- (7) Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Ausnahme bilden Bar- und Überweisungszahlungen.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist von Einzelmitgliedern ein einmaliger Mitgliedsbeitrag von **25** Euro und von Juristischen Personen (Unternehmen, Vereine, Verbände, Kommunen etc.) ein einmaliger Mitgliedsbeitrag von **100** Euro zu leisten. Diese Mitgliedsbeiträge gelten gleichzeitig als Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr.
- (2) Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt **12** Euro, für Juristische Personen **20** Euro.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Förderbeitrag

- (1) Förderer kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen wiederkehrenden Betrag in beliebiger Höhe leistet.
- (2) Fördermitglieder legen die Höhe ihres Jahresbeitrages durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand selbst fest. Der Förderbeitrag sollte **mindestens 100** Euro betragen.

§ 6 Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 7 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag wird zum 15. März eines Kalenderjahres eingezogen.

- (2) Bei Vereinsbeitritt bzw. –austritt im laufenden Geschäftsjahr wird der gesamte Jahresbeitrag erhoben.

§ 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Vorliegende Beitragsordnung ist von der Gründerversammlung am 25. Juli 2005 beschlossen worden. Sie tritt am Ende der Gründungsversammlung in kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2013 und 15.04.2014 geändert.